RIEGEL
am Kaiserstuhl

Eröffnungsbilanz 1. Januar 2019

Inhalt

Vorwort 5

Einleitung 6

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Riegel a.K. zum 01.01.2019 8

Grafiken Zusammensetzung AKTIVA und PASSIVA 10

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten 11

AKTIVA 11

1 Vermögen 11

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 11

1.2 Sachvermögen 11

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12

1.2.3 Infrastrukturvermögen 12

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen 13

1.2.7 Betriebs-und Geschäftsausstattung 13

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13

1.3 Finanzvermögen 14

1.3.1 Sonstige Beteiligungen 14

1.3.2 Sondervermögen 14

1.3.4 Ausleihungen 15

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen 15

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 15

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 16

1.3.8 Liquide Mittel 16

2 Abgrenzungsposten 16

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung 16

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 16

PASSIVA **17**

1 Eigenkapital **17**

1.1 Basiskapital 17

2 Sonderposten **17**

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 17

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 17

2.3 Sonderposten für Sonstiges 17

3 Rückstellungen 17

4 Verbindlichkeiten 18

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme 19

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung 19

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 19

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 19

5 Rechnungsabgrenzung 19

6 Sonstige Pflichtangaben 20

7 Zusammenfassung und Kennzahlen 21

Herausgeber: Gemeinde Riegel a.K.
Hauptstraße 31
79359 Riegel a.K.
www.gemeinde-riegel.de

Diese Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Riegel a.K. in öffentlicher Sitzung am 29. Juli 2020 festgestellt.

Vorwort

Zum 01.01.2019 ist die Gemeinde Riegel a.K. in das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gestartet. Spätestens im Jahr 2020 ist es für alle Gemeinde verpflichtend anzuwenden. Die Umstellung der Buchhaltung von der altbekannten Kameralistik auf die kaufmännisch geprägte Doppik ist das Kernstück eines Reformprozesses der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg und stellt ein „Paradigmenwechsel“ im kommunalen

Haushaltsrecht dar. Die neue Buchführung soll eine größere Transparenz und eine vollständige Darstellung der Finanzdaten ermöglichen, sie regt zu betriebswirtschaftlichem Denken an und sorgt für eine bessere Vergleichbarkeit. Erstmalig wird durch die kommunale Doppik der gesamte Ressourcenverzehr der Gemeinde abgebildet, so werden ab 2019 auch zahlungsunwirksame Rechnungsgrößen wie z.B. Abschreibungen sichtbar gemacht. Das Ergebnis der Vermögensbewertung liegt nun in Form der Eröffnungsbilanz vor, der Erläuterungsbericht soll anschaulich darstellen, wie es um das Vermögen der Gemeinde Riegel a.K. bestellt ist.

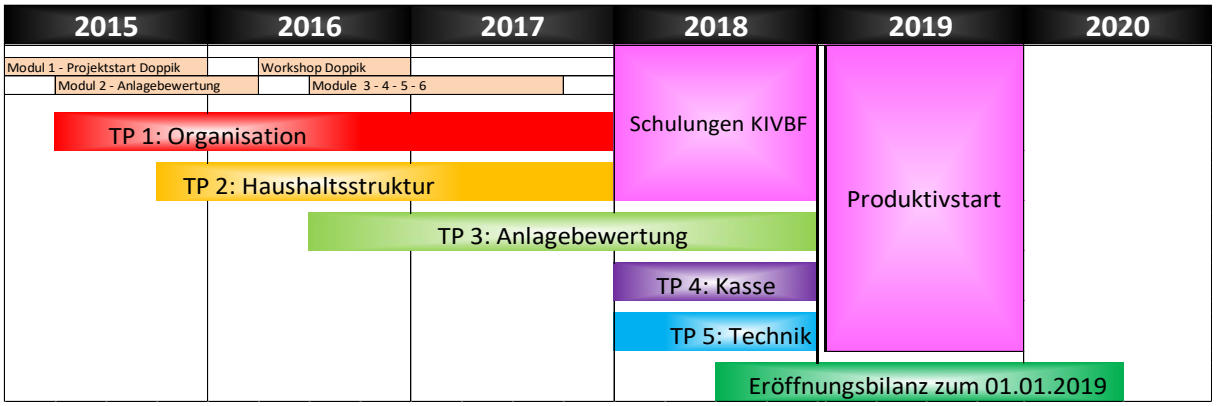

Mit dem letzten „Meilenstein“ Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 endet das komplexe und aufwändige Umstellungsprojekt NKHR, das sich, aufgegliedert in 5 Teilprojekte, insgesamt über 5 Jahre erstreckt hat.

Daniel Kietz
Bürgermeister

Volker Hog
Kämmerer und Projektleiter

Einleitung

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Bis zum 01.01.2020 muss das NKHR bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein. Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis- und Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.[1]

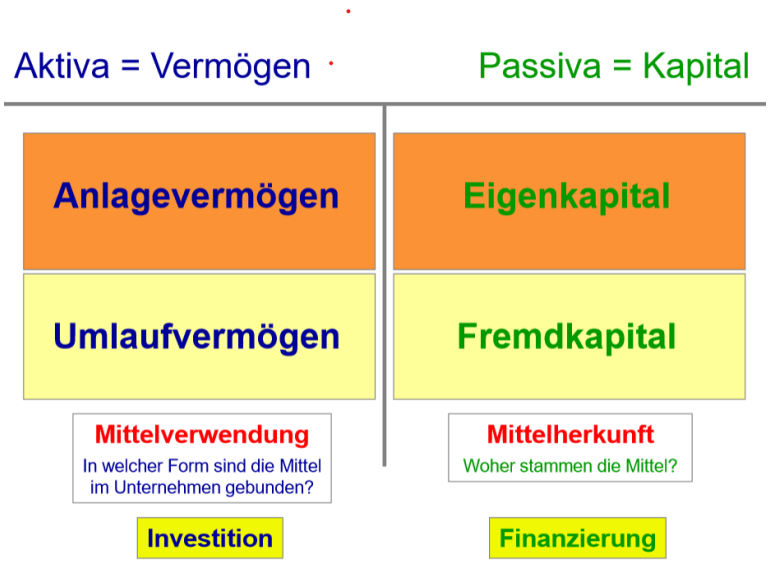

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.04.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegel a.K. bestimmt, das Finanzwesen zum 01.01.2019 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umzustellen. In der Sitzung vom 17.06.2015 erteilte der Gemeinderat den Projektauftrag zur Umstellung des kameralen Rechnungswesens auf das NKHR an die Verwaltung. Am 21.02.2018 erfolgte der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für eine produktorientierte Aufstellung und Gliederung in drei Teilhaushalte.

[1] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 12-13

Für die Erfassung und Bewertung des Vermögens wurden 5 Arbeitspakete geschnürt. Die Bewertung der beiden aufwändigsten Arbeitspakete „Gebäude“ und „Infrastruktur“ erfolgte durch die Fa. Rödl & Partner (Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2016).

Die anderen Bereiche „Bewegliches Anlagevermögen“, „Grund & Boden“ sowie „Sonstige Vermögensgegenstände und Schulden“ wurden vom NKHR-Projektteam selbst bearbeitet.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO durchgeführt. Vermögen wurde vorsichtig und einzeln bewertet. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 wurden die Sonderregelungen nach § 62 GemHVO zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Grundsatz der Wesentlichkeit berücksichtigt. Bei der Vermögensbewertung wurde in erster Linie der Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage; Stand Juni 2017) zu Grunde gelegt. Zur Dokumentation der Bewertung des Vermögens wurden Bewertungsrichtlinien erstellt.

Nachdem die Anlagen in das System eingespielt wurden und weitere Eröffnungs-bilanzbuchungen erfolgt sind, konnte die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Auf den kommenden Seiten werden die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz erläutert. Bezüglich der Bewertungsmethodik der beweglichen Anlagegüter, der Gebäude, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens wird auf die Bewertungsrichtlinien verwiesen.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Riegel a.K. zum 01.01.2019

AKTIVA	
1. Vermögen	**55.434.219 €**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	19.026 €
1.2 Sachvermögen	46.794.238 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	12.224.276 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke	19.198.830 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.159.298 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und boden	- €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.836 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	430.743 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.619 €
1.2.8. Vorräte	- €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	664.636 €
1.3 Finanzvermögen	8.620.955 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	- €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen	254.584 €
1.3.3 Sondervermögen	- €
1.3.4 Ausleihungen	266.399 €
1.3.5 Wertpapiere	6.130.597 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	274.307 €
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	15.099 €
1.3.8 Liquide Mittel	1.679.969 €
2. Abgrenzungsposten	**17.948 €**
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	17.948 €
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	- €
SUMME AKTIVA	**55.452.167 €**

PASSIVA	
1. Eigenkapital	**43.021.895 €**
1.1 Basiskapital	43.021.895 €
1.2 Rücklagen	- €
1.3 Fehlbeträge	- €
2. Sonderposten	**10.539.827 €**
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	4.532.090 €
2.2 Sonderpsten für Investitionsbeiträge	6.000.616 €
2.3 Sonderposten für Sonstiges	7.121 €
3. Rückstellungen	**179.232 €**
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	- €
3.2 Unterhaltsvorschussückstellungen	- €
3.3 Stilllegungs- und Nachsorge-RS Abfalldeponien	- €
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	179.232 €
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	- €
3.6 RS drohende Verpfl. Bürgschaften/Gewährl.	- €
4. Verbindlichkeiten	**1.545.717 €**
4.1 Anleihen	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.171.028 €
4.3 Verbindl. die Kreditaufn. wirtsch. gleichkommen	- €
4.4 Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	210.798 €
4.5 Verbindl. aus Tranferleistungen	- €
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	163.890 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	**165.496 €**
5.1 Abgrenzung der Grabnutzungsgebühren	165.496 €
SUMME PASSIVA	**55.452.167 €**

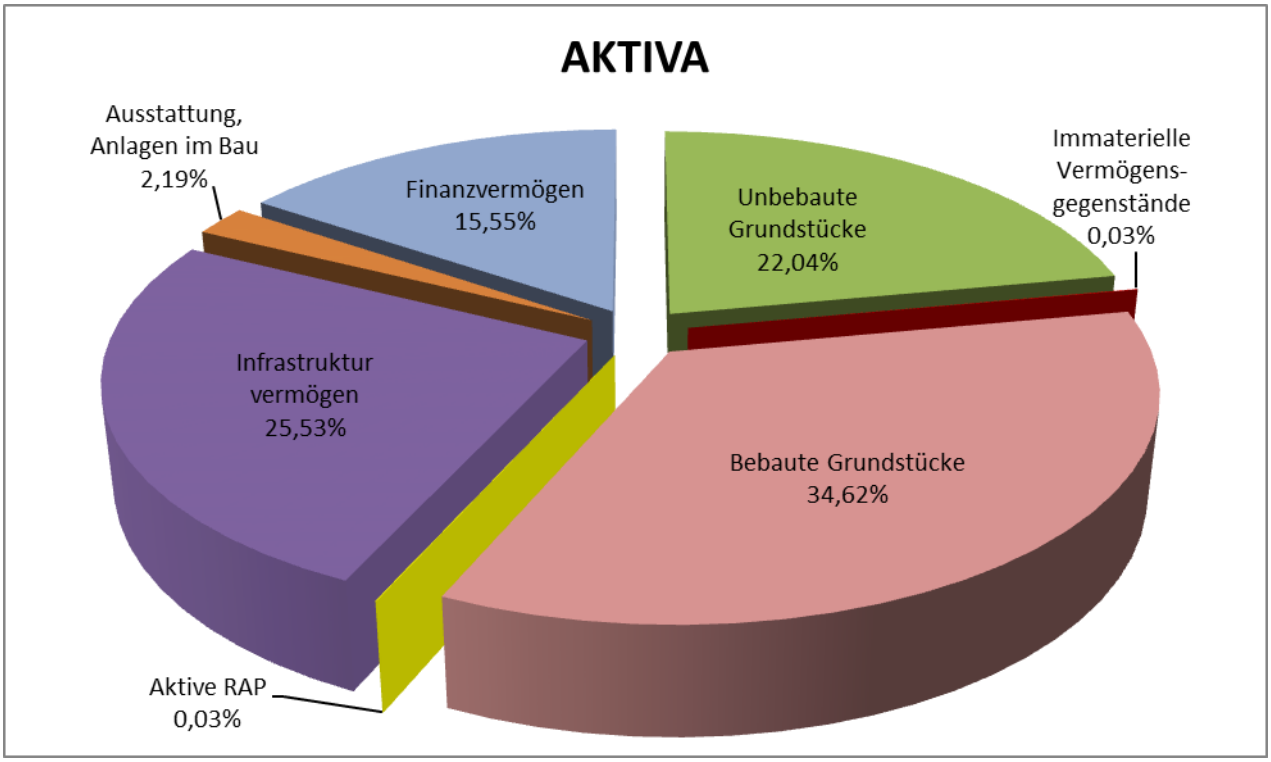
AKTIVA
Ausstattung, Anlagen im Bau 2,19%
Finanzvermögen 15,55%
Unbebaute Grundstücke 22,04%
Immaterielle Vermögens-gegenstände 0,03%
Infrastruktur vermögen 25,53%
Bebaute Grundstücke 34,62%
Aktive RAP 0,03%

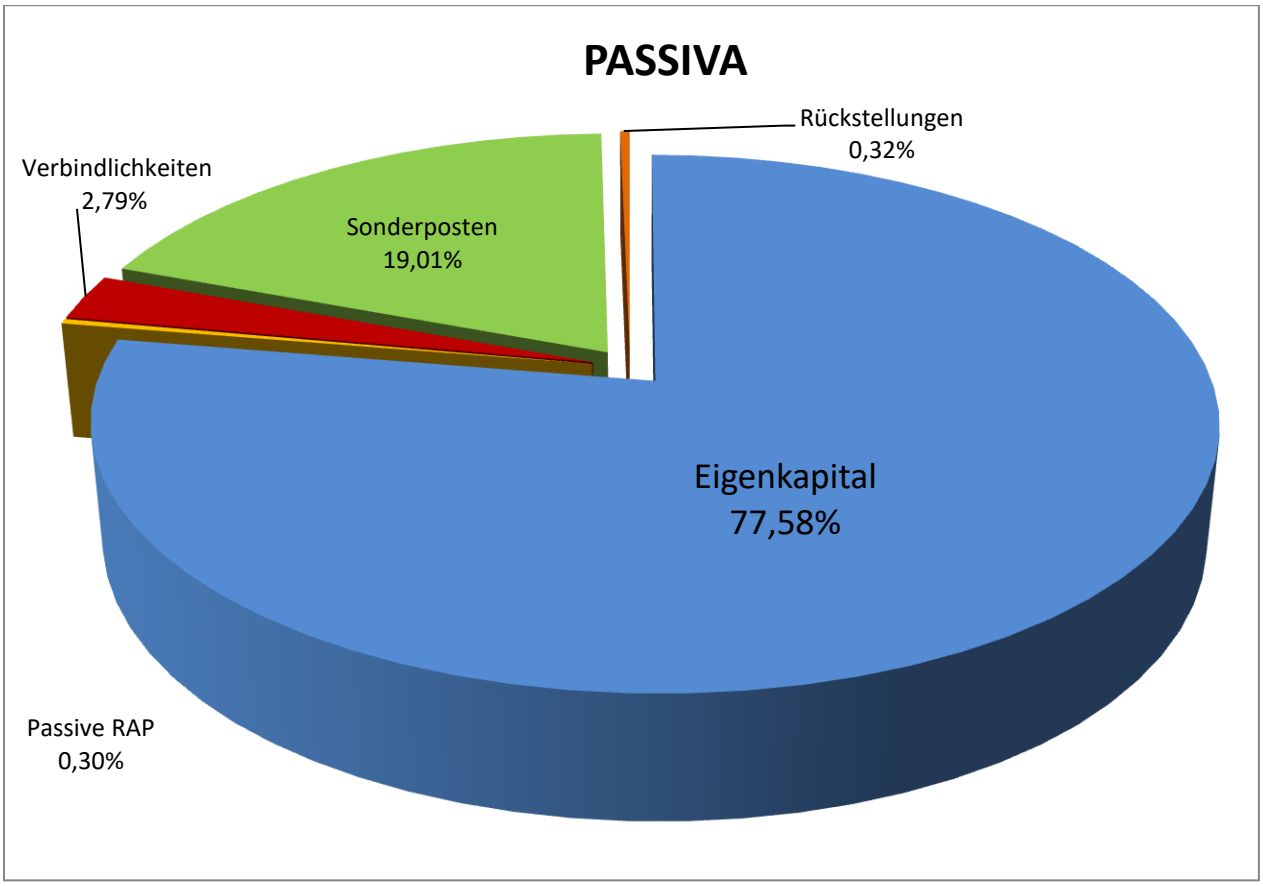
PASSIVA
Rückstellungen 0,32%
Verbindlichkeiten 2,79%
Sonderposten 19,01%
Eigenkapital 77,58%
Passive RAP 0,30%

AKTIVA

1 Vermögen 55.434.219,26 €

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 19.026,00 €

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Es besteht ein Aktivierungsverbot bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).[2] Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören z.B. Lizenzen und Software.

1.2 Sachvermögen 46.794.238,42 €

Zum Sachvermögen gehören unbebaute, bebaute Grundstücke mit Aufbauten, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

1.2.1. Unbebaute Grundstücke 12.224.275,56 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden.[3]

Zu den unbebauten Grundstücken gehören:

- Grund und Boden bei Grünflächen und Ackerland
- Aufwuchs bei Grünflächen
- Grund und Boden bei Wald
- Aufwuchs bei Wald
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.[4]

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung.

[2] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 93
[3] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94
[4] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 100

Unbebaute Grundstücke	Wert zum 01.01.2019
Grund und Boden bei Grünflächen und Ackerland	10.996.001,26 €
Grund und Boden bei Wald	480.694,50 €
Aufwuchs bei Wald	740.269,80 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	7.310,00 €
Summe	**12.224.275,56 €**

1.2.2. Bebaute Grundstücke 19.198.830,43 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.[5] Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze.

Zu den bebauten Grundstücken gehören:

- Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen, sowie sonstiger Geschäfts- und Betriebsgebäude
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen, sowie sonstiger Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude

Darunter fallen unter anderen folgende Gebäude:

Gebäude	Wert zum 01.01.2019
Bürgerhaus Alte Schule	2.557.756,34 €
Römerhalle (Mehrzweckhalle)	1.764.916,16 €
Flüchtlingsunterkunft Forchheimer Straße 11/1	1.578.666,43 €
Kita Sonnenschein Gebäudekomplex	1.431.885,00 €
Rathausgebäude	1.011.063,13 €
Kita am Dörle Gebäudekomplex	977.880,00 €
Michaelschule (5 Pavillons und Turnhalle)	887.790,24 €
Feuerwehrgerätehaus	400.776,00 €
Friedhof Aussegnungshalle Gebäudekomplex	174.599,00 €
Summe	**10.785.332,30 €**

1.2.3. Infrastrukturvermögen 14.159.297,95 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und ingenieurbauliche Anlagen, Photovoltaikanlagen sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu erfassen.

[5] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94

Infrastrukturvermögen	Wert zum 01.01.2019
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	5.696.029,24 €
Anlagen zur Abwasserableitung	3.078.146,00 €
Grund und Boden	2.517.386,51 €
Verteilungsanlagen (Wasserversorgung)	2.183.826,00 €
Brücken/Ingenieurbauwerke	470.415,62 €
Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	124.312,41 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	75.010,00 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	14.172,17 €
Summe	**14.159.297,95 €**

1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 5.836,00 €

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 430.743,00 €

In die Kategorie Maschinen und technische Anlagen gehören Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen.

Unbebaute Grundstücke	Wert zum 01.01.2019
Fahrzeuge	366.302,00 €
Maschinen und technische Anlagen	64.441,00 €
Summe	**430.743,00 €**

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 110.619,34 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünften, Feuerwehr und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 664.636,14 €

Anlagen im Bau sind Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind.

Anlagen im Bau	Wert zum 01.01.2019
AiB Betriebshof Kleinfeldele (Gebäude und Außenanlage)	462.635,86 €
AiB SWEG Bahnübergänge (Zuschuss an SWEG)	77.000,00 €
AiB Erschließung BREITE III (Straße, Kanal, Wasser)	66.412,56 €
AiB Neubau von zwei Regenklärbecken im Oberwald	37.120,68 €
AiB Erschließung Straße am Michaelsberg	21.467,04 €
Summe	**664.636,14 €**

1.3. Finanzvermögen 8.620.954,84 €

1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen 0,00 €

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Die Gemeinde hält keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

1.3.2. Sonstige Beteiligungen 254.583,91 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert, es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Sonstige Beteiligungen	Wert zum 01.01.2019
Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	144.288,17 €
Badenova AG & Co. KG	100.000,00 €
Naturgarten Kaiserstuhl GmbH	5.146,00 €
Zweckverband KIVBF	2.849,74 €
48° Süd gGmbH	1.800,00 €
Badischer Gemeindeversicherungsverband	500,00 €
Summe	**254.583,91 €**

1.3.3 Sondervermögen 0,00 €

Gemäß § 96 GemO zählen zum Sondervermögen der Gemeinde Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich selbstständigen Stiftungen, Vermögen der Eigenbetriebe. Das Sondervermögen der Kameradschaftspflege nach § 18 des Feuerwehrgesetzes gehört auch zum Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 GemO. In § 18 FWG ist unter anderem bestimmt, dass die letztendliche Verfügungsgewalt den Organen der Feuerwehr zugeordnet wird, es ist aus diesem Grund nicht zu bilanzieren. Zur Bilanzierung müssten die Organe der Gemeinde die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über das Sondervermögen haben, was nicht gegeben ist.[6] Die Gemeinde Riegel hält kein Sondervermögen.

[6] Hinweise der GPA zur Bilanzierung, Bewertung und Ausweis von Vermögegengegenständen i.w.S.

1.3.4. Ausleihungen 266.398,62 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen der Gemeinde, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile zählen ebenfalls zu den Ausleihungen.

Ausleihungen	Wert zum 01.01.2019
Darlehen AWO Emmendingen – Seniorenwohnanlage	253.598,62 €
Darlehen Riegeler Sport Club e.V. – Rasensanierung	12.500,00 €
Genossenschaftsanteile Volksbank Breisgau Nord eG	300,00 €
Summe	**266.398,62 €**

1.3.5. Wertpapiere 6.130.597,46 €

Einlagen, die aufgrund einer fest vereinbarten Laufzeit nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden können und bei einer frühzeitigen Auflösung Gebühren anfallen, werden der Bilanzposition 1.3.5 zugeordnet.

Wertpapiere	Wert zum 01.01.2019
Festgeld Bankhaus Bauer bis 01.02.2019	800.000,00 €
Festgeld AKBANK AG bis 17.05.2019	1.800.000,00 €
Festgeld IKB Dt. Industriebank bis 28.09.2020	800.000,00 €
Festgeld Nord/LB bis 05.07.2021	2.000.000,00 €
Kündigungsgeld 180 Volksbank Freiburg eG	700.763,86 €
Geldanlage Treuhandvermögen Kleintierzuchtverein	18.709,86 €
Geldanlage Mietkautionen Gemeindwohnungen	11.123,74 €
Summe	**6.130.597,46 €**

1.3.6. Öffentlich - rechtliche Forderungen 274.306,62 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-Rechtlicher Abgaben (d.h. von Steuern, Gebühren, Beiträgen und steuerähnlichen Abgaben) resultieren. Bei einer ordnungsgemäßen wirklichkeitsgetreuen Bewertung dürfen Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann.[7] Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz waren sämtliche Forderungen der Gemeinde Riegel a.K. werthaltig; Forderungen deren Zahlungseingang ungewiss war, sind vor Jahresende niedergeschlagen worden.[8]

Der Gesamtbetrag enthält auch einen Landeszuschuss in Höhe von 73.232,52 € für den Anbau an die Kita am Dörle, der erst im Folgejahr eingegangen ist. Die Werte wurden aus dem letzten kameralen Jahresabschluss übernommen.

[7] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 135; GPA-Mitteilung 2/2011 vom 14.12.2011
[8] Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2018, nicht-öffentlich TOP 1

1.3.7. Privat - rechtliche Forderungen 15.099,37 €

Als privatrechtliche Forderungen bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zugrunde liegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

1.3.8. Liquide Mittel 1.679.968,86 €

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg unterschieden in

1) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
2) Kassenbestand und
3) Handvorschüsse

Liquide Mittel	Wert zum 01.01.2019
Sichteinlagen bei Banken	1.676.935,18 €
Kassenbestand Barkasse	2.583,68 €
Handvorschüsse (Schule und Kitas)	450,00 €
Summe	**1.679.968,86 €**

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 17.947,93 €

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, bilanziert werden.[9] Dies betrifft überwiegend die Beamtengehälter, die bereits im Dezember für Januar ausbezahlt werden und die Frankiermaschine, die am 01.01.2019 noch ein Portoguthaben aufweist.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Wert zum 01.01.2019
Beamtengehälter Januar 2019	17.919,20 €
Frankiermaschine Portoguthaben	28,73 €
Summe	**17.947,93 €**

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 0,00 €

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Zum 01.01.20109 beträgt der Wert der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 0,00 Euro, da nach § 62 Abs. 6 GemHVO auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet wurde.

[9] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 139-140.

PASSIVA

1.1 Basiskapital 43.021.895,25 €

Das Basiskapital ist die in der Bilanz sich ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.[10]

2. Sonderposten 10.539.827,29 €

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtungen erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz (Pos. 2) ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Kommune im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten haben.[11]

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 4.532.090,47 €

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögengegenständen) erhalten hat.[12]

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 6.000.615,92 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.[13]

2.3 Sonderposten für Sonstiges 7.120,90 €

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.[14]

3. Rückstellungen 179.232,07 €

Nach § 90 Abs. 2 GemO sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt Aufwendungen Rückstellungen zu bilden.

[10] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 143.
[11] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 146.
[12] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150.
[13] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150.
[14] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltjahren zu Auszahlungen führen.

In der Gemeinde Riegel sind zum Bilanzstichtag weder Beschäftigte noch Beamte in einem Altersteilzeitverhältnis, folglich sind in der Bilanz keine Rückstellungen für Altersteilzeit gebildet. Bürgschaften bestehen im Rahmen der Wohnungsbauförderung für sogenannte LAKRA-Darlehen (heute L-Bank). Zum Bilanzstichtag gab es keine Anhaltspunkte, dass die Gemeinde für eine Bürgschaft eintreten muss. Der Nachweis über die vorhandenen Bürgschaften werden im Anhang der Eröffnungsbilanz mit aufgenommen.

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende **Kostenüberdeckungen** sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen. Wenn zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses bereits ein Beschluss des Gemeinderats vorliegt, wonach Unterdeckungen mit Überdeckungen aus Vorjahren verrechnet werden sollen, so vermindert sich die zu bildende Rückstellung entsprechend.[15]

Der Wert der Rückstellungen beträgt zum Bilanzstichtag 01.01.2019 insgesamt 179.232,07 Euro.

Gebührenausgleichsrückstellungen	Wert zum 01.01.2019
Kostenüberdeckung Schmutzwasserbeseitigung	112.952,04 €
Kostenunterdeckung Niederschlagswasserbeseitigung	- 5.100,06 €
Kostenüberdeckung Wasserversorgung	71.380,09 €
Summe	**179.232,07 €**

Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die Beamten werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet. Eine zusätzliche Bildung in der Bilanz der Gemeinde ist nicht erforderlich.[16]

Der vom KVBW zum Bilanzstichtag ermittelte Anteil der Gemeinde Riegel a.K. an Pensionsrückstellungen beträgt zum Bilanzstichtag 3.535.760,00 €.

4. Verbindlichkeiten 1.545.716,75 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.[17] Dies sind zum Abschlusstag einzeln gem. § 91 Abs. 4 S. 2. 2 GemO zu bewerten.

[15] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 155.
[16] Siehe § 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO
[17] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 163

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 1.171.028,39 €

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommen Kredite der Gemeinde ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden.

Darlehensgeber	Kapital	Auszahlung	Wert 01.01.2019
Landesbank BW	560.000,00 €	01.10.2003	371.528,39 €
KVBW Zusatzversorgung	40.000,00 €	31.10.2003	12.000,00 €
KFW „Flüchtlinge“	900.000,00 €	01.02.2017	787.500,00 €
Summe			**1.171.028,39 €**

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 210.798,11 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber z.B. von der bilanzierenden Kommune die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.[18]

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 0,00 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich.[19]

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 163.890,25 €

Diese Position wird als Sammel- und Auffangposition verwendet. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können, wie Mietkautionen, Treuhandvermögen und Verwahrgelder.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 165.495,83 €

Hierunter fallen **Einnahmen** (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen **Haushaltsjahren wirtschaftlich** zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen. Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.[20]

Unter dieser Bilanzposition sind die Grabnutzungsgebühren ausgewiesen. Diese werden in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte erhoben. Es wurde das Friedhofsprogramm „dvv.friedhof“ angeschafft, womit eine jährliche Auswertung über die abzugrenzenden Posten erzeugt werden kann. Diese wird vom Hauptamt, Friedhofs-verwaltung, geliefert.

[18] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 165
[19] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 166
[20] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 168.

Sonstige Pflichtangaben

Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtbehörde. Diese sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken. Der Bestand der Bürgschaften aus kommunalverbürgten Darlehen im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes-Baden-Württemberg beläuft sich zum 31.12.2018 auf 1.035.814,09 EUR.

Pensionsrückstellungen

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist im Anhang zur Bilanz der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKZ gebildeten Pensionsrückstellungen anzugeben. Der Anteil beim KVBW beträgt 3.535.760,00 EUR.

Schuldenübersicht

Nach § 55 Abs. 2 GemHVO sind die Schulden der Gemeinde in einer Schuldenübersicht nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Tilgungsraten unterteilt in Zahlungsziele bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Art der Schulden	Stand 01.01.2019	Davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr	über 1 – 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Kreditaufnahmen	1.171.028,39 €	132.468,82 €	539.014,62 €	499.544,95 €

Organe der Gemeinde Riegel a.K.

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die Organe der Gemeinde (vgl. § 23 GemO), sie sind gem. § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO nachfolgend aufgeführt.

Bürgermeister Daniel Kietz Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung	
Singler, Eugenia	CDU
Adami, Horst	SPD
Rombach, Ramona	CDU
Sahin, Hüseyin	FWV
Busch, Meinrad	FWV
Himmelspach, Ralf	CDU
Michel, Monika	CDU
Wiedmann, Daniel	SPD
Sexauer, Regina	SPD
Schwarz, Steffen	FWV
Kunde, Yvonne	SPD
Saad, Sonja	CDU

Bedienstete des Kassen- und Rechnungswesens

Amtsleiter Finanzen und Bauen Fachbeamter für das Finanzwesen, Kassenaufsichtsbeamter	Volker Hog
Stellv. Amtsleiter Finanzen und Bauen	Stefan Motzkus
Kassenverwalterin	Astrid Barth
Stellv. Kassenverwalter	Steffen Müller

7. Zusammenfassung und Kennzahlen

Die Gemeinde Riegel a.K. hat ein Vermögen von insgesamt 55,4 Mio. €. Demgegenüber betragen die Schulden lediglich 1,17 Mio. €. Es ergeben sich daraus folgende Kennzahlen zur Beurteilung der Kapitallage der Gemeinde:

- **Eigenkapitalquote** 77,6 %

  Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und somit am Gesamtvermögen an. Grundsätzlich gilt hier, je höher der Anteil an Eigenkapital, desto geringer ist die Abhängigkeit von Fremdkapitalgebern. Aus deren Entwicklung ist erkennbar, inwieweit die Gemeinde nachhaltig wirtschaftet.

- **Fremdkapitalquote** 2,8 %

  Die Fremdkapitalquote ist eine Kennzahl, die anzeigt, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist. Allgemein gilt, dass die Situation umso besser ist, je geringer die Fremdkapitalquote ist.

- **Pro-Kopf-Verschuldung** 293,71 €

  Der Begriff der Pro-Kopf-Verschuldung bezeichnet den Teil der Verschuldung einer Kommune, der auf einen einzelnen Einwohner entfällt. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird berechnet, indem der Schuldenstand durch die Einwohnerzahl geteilt wird. Die Bestimmung der Höhe der Pro-Kopf-Verschuldung erfolgt z.B., um den Schuldenstand von Gebietskörperschaften mit unterschiedlicher Einwohnerzahl vergleichbar zu machen. Die Zahl der Einwohner zum 30.06.2018 betrug 3.987 bei Schulden von 1.171.028,39 €. Der Landesdurchschnitt der baden-württembergischen Gemeinden liegt bei 1.615 € je Einwohner.

Die Eigenkapitalquote von 77,6 % ist erfreulich hoch, insbesondere im Vergleich mit privaten Unternehmen, für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune ist sie eher von nachgeordneter Bedeutung. Der weit überwiegende Teil des Vermögens einer Kommune ist nicht oder zumindest nur schwerlich zu veräußern und somit nicht als Ausgleichspuffer für evtl. Fehlbeträge geeignet.

Das besondere Augenmerk für die Leistungsfähigkeit der Gemeinde gilt künftig der Ertragslage im Ergebnishaushalt sowie der Liquiditätssicherung:

- Für den Ergebnishaushalt, welcher den laufenden Betrieb abbildet, gilt es alle Anstrengungen darauf zu auszurichten, diesen nachhaltig ausgeglichen zu gestalten. Somit werden Fehlbeträge, welche sich auf das Eigenkapital in der Bilanz negativ auswirken, von vorneherein vermieden und es wird gewährleistet, dass der Ressourcenverzehr dauerhaft erwirtschaftet wird, damit die Gemeinde nicht auf Kosten künftiger Generationen lebt.

- Die Liquidität der Gemeinde muss auch künftig gesichert werden, es sollen also die Zahlungsfähigkeit langfristig gewährleistet sein und die Kredittilgungsraten dauerhaft aus Zahlungsmittelüberschüssen des laufenden Betriebs bedient werden können.

Wenn diese Punkte in den jährlichen Haushaltsberatungen beachtet werden, bleibt es mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Riegel a.K. weiterhin gut bestellt.

Allerdings zeigen die Resultate der mittelfristigen Finanzplanung im Haushalt 2020 – also bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie – dass es für die Gemeinde in Zukunft schwierig werden wird einen Ausgleich im Ergebnishaushalt zu erreichen, so wurden für die Jahre 2021 bis 2023 negative Ergebnisse zwischen 300 T€ und 400 T€ prognostiziert.
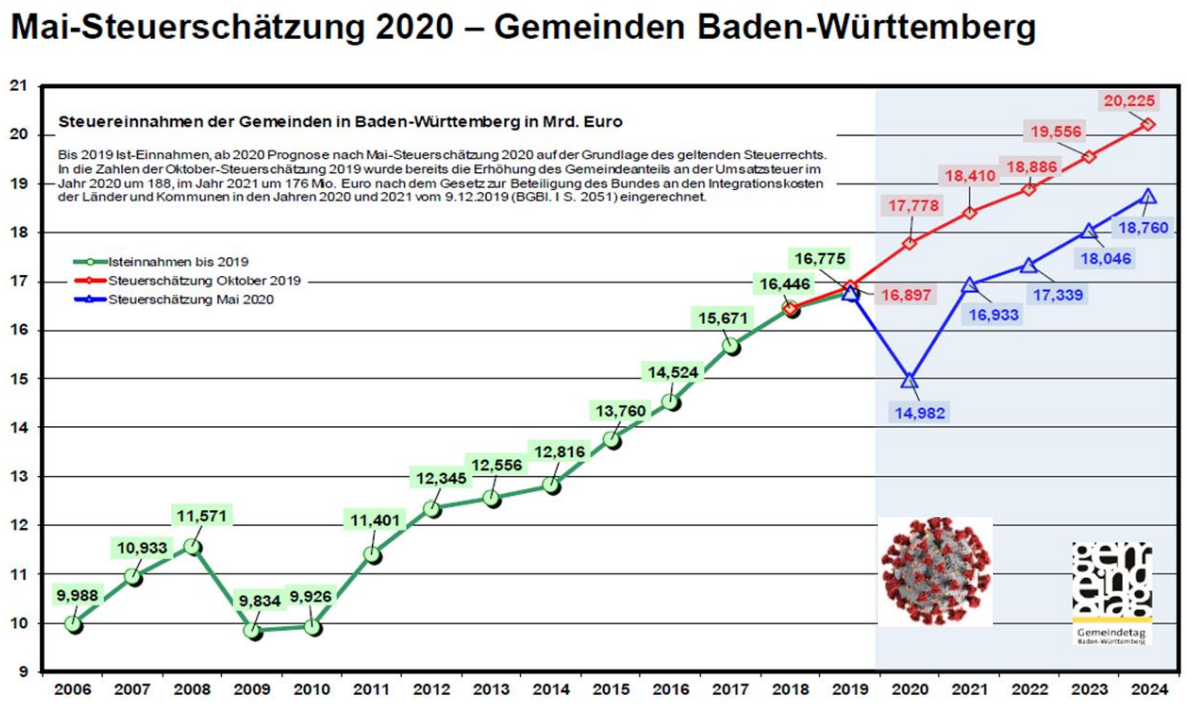
Die finanziellen Auswirkungen von Covid 19 sind Stand heute nicht verlässlich zu beziffern, fraglich ist, wie schnell sich die Wirtschaft wieder erholen kann und die Steuereinnahmen der Gemeinden langfristig gesichert sind.